

Landkreis Emsland  
 Maßstab 1:1000  
 Gesch. Buch Nr. La.122/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.3.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Lingen (Ems), den 22. JAN. 1982

Offent. Best. Verm.-Ing.



Gemarkung Lengerich Flur 23

SALLER SEE

**HINWEISE:**

1. MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESER 3. ÄNDERUNG WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES „ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE“ GENEHMIGT MIT VERÄNDERUNG VOM 29. AUG. 1975, IN DEN TEILBEREICHEN AUFGEHOBEN, DIE IN DEN GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES LIEGEN.
2. BEI VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE WOCHENENDHAUSVERORDNUNG VOM 21. 10. 1977 ZU BEACHTEN.

**Planzeichenerklärung:**

GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
  - (SO) SONDERGEBIET -WOCHENENDHAUSGEBIET-
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
  - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN:
  - (A) OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
  - (—) BAUGRENZE
4. VERKEHRSFLÄCHEN:
  - (F) FAHRWEGE 3,0 m BREIT Fu = FUSSWEGE MIT BEGRENZUNGSLINIE
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN:
  - (□) FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
  - (○) UMSPANNSTELLE
6. GRÜNFLÄCHEN:
  - (■) GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH
  - (□) SPIELPLATZ
  - (■) FLÄCHEN NACH § 9 (1) 25 a BBauG
  - (■) FLÄCHEN NACH § 9 (1) 25 b BBauG
7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN:
  - (□) FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE OD. GARAGEN GGa + St.
  - (---) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - (---) BÖSCHUNGEN

Gemarkung Lohe Flur 1

Gemarkung Freren Flur 1

SATZUNG DER STADT FREREN  
 BEBAUUNGSPLAN

**'ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE'**

3. Änderung

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i.d.F. VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR.1 DER VEREINFACHUNGNOVELLE VOM 3. DEZ. 1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERS. BAUORDNUNG VOM 23. 7. 1973 (NDS. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. II DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NDS. STRASSENGESETZES VOM 29. 7. 1980 (NDS. GVBl. S. 283), i.V.m. § 1 DER NIEDERS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBauG) VOM 19. 6. 1978 (NDS. GVBl. S. 560)\* UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG i.d.F. VOM 18. 10. 1977 (NDS. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 7. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NDS. GEMEINDEORDNUNG UND DER NDS. LANDKREISORDNUNG VOM 18. 10. 1980 (NDS. GVBl. S. 385), HAT DER RAT DER STADT FREREN DIESEN BEBAUUNGSPLAN „ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
 \* ZULETZT GEÄNDERT DURCH II. VO VOM 10. 12. 1980 (S. 490) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER DARF 65 M<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DIE GEBÄUDE SIND ALS NURDACHHÄUSER ZU ERRICHTEN.
3. GARAGEN MÜSSEN MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN.
4. DIE DACHNEIGUNG DER NURDACHHÄUSER SOLL 60 - 65° BETRAGEN.

RATSVORSITZENDER  
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. 6. 1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE“ 3. ÄNDERUNG BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 22. 6. 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.  
 FREREN, DEN 22. 6. 1981

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
 KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK  
 FLUR: MASSTAB 1:1000  
 ERLAUBNISVERMERK: Vervielfältigung des Erlaubnis für...  
 erteilt durch...  
 AM... Az...

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (AZ: 309, 8-2402-700/3) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICHGEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEM. § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.  
 OLDENBURG, DEN 19. APR. 1982  
 BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS  
 IM AUFTRAGE

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 8. 9. 1981 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 9. 9. 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21. 8. 1981 BIS 21. 10. 1981 GEM. § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 FREREN, DEN 23. 10. 1981

DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 31. 5. 1982 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN.  
 DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.  
 FREREN, DEN ...

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 FREREN, DEN ...

**LANDKREIS EMSLAND**  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 Az.: 610-403-25 HOCHBAUAMT 659  
 ABTL. STADTEBAU  
 Meppen, den 16. 11. 1981  
 im Auftrag: Baudirektor  
 Bearbeitet: Ing. (grad.) SU.